

Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree vom 06.02.2008

§ 1 Veranschlagung im Haushalt

Zur Führung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen werden aus dem Kreishaushalt finanzielle Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan (Produkt-Nr:111 12, Kto.:54 92 10) zu veranschlagen

§ 2 Höhe und sachgerechte Verwendung der Zuwendungen

- 1) Die Höhe der Zuwendungen an die einzelnen Fraktionen gliedert sich in
 - einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 130,00 €
 - und
 - einen Aufstockungsbetrag pro Fraktionsmitglied und Monat in Höhe von 25,00 €.

- 2) Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Geschäftsführung der Fraktion eingesetzt werden. Darunter fallen in der Regel folgende Ausgaben:
 - Beiträge an anerkannte kommunalpolitische Vereinigungen
 - Bürobedarf , Büroeinrichtung
 - Instandhaltung der Büroausstattung
 - Erfrischungen und Imbiss bei Klausurtagungen und Pressekonferenzen
 - Fortbildung, Fachliteratur, Fachzeitschriften
 - Tageszeitung für Fraktionsgeschäftsstelle
 - Personalausgaben für Geschäftsführer/Assistent
 - Kosten der Kontoführung
 - Miete für eine Fraktionsgeschäftsstelle
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich ausschließlich um die Darstellung der Arbeit der Fraktion im Kreistag handelt

- 3) Die Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden, für folgende Ausgaben:
 - direkte oder indirekte Parteienfinanzierung
 - Wahlkämpfe
 - Spenden
 - Geschenke oder Präsente für Abgeordnete oder Mitarbeiter der Verwaltung anlässlich von Geburtstagen oder Jubiläen

- ausschließlich gesellige Veranstaltungen, Arbeitsessen
- 4) Die Gewährung von Fahrtkosten ist bei analoger Anwendung der Regelungen in der Entschädigungssatzung für eine Fahrt zur Teilnahme an einer Fraktionssitzung in Vorbereitung einer Kreistagssitzung möglich. Der Nachweis ist mit einer Anwesenheitsliste unter Angabe der Kilometer zu führen.

§ 3 Nachweisführung, Abrechnung

- 1) Über die erhaltenen Mittel haben die Fraktionen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltjahres dem Landrat einen Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen.
- 2) Die Vorsitzenden der Fraktionen haben auf dem Verwendungsnachweis zu versichern, dass diese Ausgaben entsprechend § 2 ausschließlich für die Geschäftstätigkeit der Fraktion verwendet worden sind. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden zurückgefordert. Sie sind innerhalb von 1 Monat auf das Konto des Landkreises einzuzahlen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Aufrechnung mit den monatlichen laufenden Zuwendungen.
- 3) Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, werden die Zahlungen der Fraktionszuschüsse bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises einbehalten.
- 4) Über technische Geräte (PC, Laptop, Drucker, Faxgeräte, Telefone u.ä.) ist eine Bestandsliste zu führen. Darin sind Anschaffungswert, Kaufdatum und Standort zu vermerken.
- 5) Technische Geräte nach Absatz 4 sind, sofern ihr Anschaffungswert 200 € übersteigt, bei Auflösung der Fraktion oder Verlust des Fraktionsstatus unaufgefordert der Kreisverwaltung (Büro des Kreistages) zu übergeben.

§ 4 Kommunalpolitische Fortbildung

- 1) Zur Finanzierung der kommunalpolitischen Fortbildung der Abgeordneten werden aus dem Kreishaushalt Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan zu veranschlagen ((Doppik: Produkt-Nr:111 12, Kto.:54 92 20). Ihre Höhe ist alljährlich mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festzulegen.
- 2) Als Aufwendungen für kommunalpolitische Fortbildung der Abgeordneten, die aus dem Kreishaushalt finanziert werden, gelten Teilnahmebeiträge oder

Lehrgangsgebühren kommunalpolitischer Fortbildungsmaßnahmen von
Bildungseinrichtungen, anerkannter politischer Stiftungen und Vereine. Vor
Bewilligung ist das Votum des Geschäftsordnungsausschusses einzuholen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Beeskow,

M. Zalenga

Landrat